



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 15

30. März 2005

Nummer 7

Inhaltsverzeichnis

	Seite
0. Berichtigungen	60
1. Landkreis Stendal	
- 1. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule Stendal	60
- Bekanntmachung	60
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Kamern OT Rehberg, Stadt Havelberg OT Waldgehöft, Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz, OT Klein Darow	61
2. Stadt Stendal	
Planungsamt	
hier: Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal ESTWZU Stendal“, 4. Planungsabschnitt, in den Gemarkungen Stendal, Miltern, Tangermünde, Landkreis Stendal	62
hier: Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal - Planungsabschnitt 3: ESTWA Borstel“ in der Stadt Stendal, den Ortsteilen Borstel und Jarchau, den Gemeinen Eichstedt, Goldbeck, Hassel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal	62
Tiefbauamt	
- Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Uchedamm“ Stendal	62
- Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Veilchenweges	62
- Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur Sanierung des Regenwasserkanals in der Eisenbahnstraße in Stendal	63
Trärgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal	
1. Gemeinde Nahrstedt Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	63
2. Gemeinde Insel Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	63
3. Stadt Havelberg - Bekanntmachung	63
4. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2005 ..	63
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2005	64
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2005	64
5. Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck	
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Klein Schwechten	64
- Bekanntmachungssatzung Klein Schwechten	65
- Haushaltssatzung 2005 Klein Schwechten	65
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Schwarzholz	65
- Bekanntmachungssatzung Schwarzholz	65
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Hassel	66
- Bekanntmachungssatzung Hassel	66
- Haushaltssatzung 2005 Hassel	66
- 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung Lindtorf	66
- Bekanntmachungssatzung Lindtorf	66
- 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung Arneburg	67
- Bekanntmachungssatzung Arneburg	67
- 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung Sanne	67
- Bekanntmachungssatzung Sanne	67
- Haushaltssatzung 2005 Sanne	67
- Bekanntmachung	68
- Bekanntmachung	68
6. - Verwaltungsgemeinschaft für die Stadt Bismark (Altmark) und die Gemeinden Badingen, Berkau, Büste, Dobberkau, Garlipp, Grassau, Hohenwulsch, Holzhausen, Käthen, Kläden, Könnigde, Kremkau, Meßdorf, Querstedt, Schäplitz, Schernikau, Schinne, Schorstedt, Steinfeld (Altmark)	69
- 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Schernikau im Wasser- und Bodenverband - Unterhaltungsverband Uchte	69
- 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Kläden in den Wasser- und Bodenverbänden - Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte	69
7. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Tagesordnung der Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der VGem. „Tangerhütte-Land“	70
- Hauptsatzung und Genehmigung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	70
- Bekanntmachung	71
- Jahreshaushaltsrechnung 2003 sowie die Entlastung des/r Bürgermeister/in der Gemeinde Grieben, der Gemeinde Jerchel, der Gemeinde Jerchel	71
- Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Grieben	72
- Haushaltsplan 2005 der Gemeinden Hüselitz, Jerchel	72
- Haushaltssatzung 2005 der Gemeinde Lüderitz	73
- Haushaltsplan 2005 der Gemeinde Schernebeck	73
- Haushaltsplan 2005 der Gemeinden Uchtdorf, Windberge	74
8. Landesverwaltungsamt - Öffentliche Bekanntmachung	74
9. Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug - Einladung zur Mitgliederversammlung	74
10. Landesamt für Vermessung und Geoinformation	
- Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung für die Gemarkung Arneburg, Groß Schwarzlosen, Kehnert, Lindtorf, Ottersburg, Ringfurth und Staats	75
hier: Bekanntgabe der Offenlegung	75
11. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen - Hauptsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)	75

Berichtigungen

Im Sonderamtsblatt am 23.03.2005 muss das Impressum für den Landkreis Stendal wie folgt lauten:

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
 Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
 39576 Stendal,
 Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
 Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
 Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und
 Osterburg/Havelberg
 Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
 und Institutionen
 Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
 Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

In der Veröffentlichung des Amtsblattes vom 16.03.05 muss es für die Bekanntmachungen der VGem. Arneburg-Goldbeck richtig heißen:

für die Gemeinden Goldbeck, Groß Schwichten, Rochau

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21.03.05-31.03.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kämmerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Landkreis Stendal

I. Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule Stendal

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19.03.2003 (GVBl. LSA S. 129) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 17.03.2005 folgende Änderung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Kreismusikschule wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührenermäßigungen werden auf schriftlichem Antrag und mit Nachweis der Gründe gewährt für:

- Empfänger von Arbeitslosengeld I, Auszubildende und Studenten in Höhe von 25 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung
Diese Sozialermäßigung wird Eheleuten nur gewährt, wenn beide Ehepartner bzw. in eheähnlicher Gemeinschaft lebende Partner ermäßigungsberechtigt sind.
- Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe in Höhe von 75 % der Jahresgebühr pro Unterrichtsbelegung.

Die Ermäßigung beginnt am 01. des auf den Antragseingang folgenden Monats und gilt jeweils 3 Monate. Zur Verlängerung um weitere 3 Monate sind die erforderlichen Nachweise erneut vorzulegen.

Die Gewährung einer Sozialermäßigung schließt eine Familienermäßigung nach Abs. 1 aus.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung der Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt der § 5 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Kreismusikschule Stendal vom 19.12.2003 außer Kraft.

Jörg Heffmuth
Landrat



Stendal, den 22.03.2005

Landkreis Stendal

Honorarordnung der Kreismusikschule Stendal

Präambel

Die rechtliche Grundlage der in kommunaler Trägerschaft geführten Kreismusikschule Stendal ist im

§ 85 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt verankert.

Musikschulen sind Bildungseinrichtungen, deren wesentliche Aufgaben die Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung, die Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie die mögliche Vorbereitung auf ein Berufsstudium sind.

§ 1

Vertragliche Vereinbarung

Die Kreismusikschule schließt bei Bedarf Honorarverträge mit nebenberuflichen Musikpädagogen über zu erbringende Arbeitsleistungen ab.
Die Honorarverträge schließt der Leiter der Musikschule.

§ 2

Honorarsätze

Die Honorarzahlen für nebenberufliche Musikpädagogen erfolgen in Einzelstundenvergütung und sind selbständig zu versteuern.
Eine Einzelstunde beträgt 45 Unterrichtsminuten.

1. Nebenberufliche Musikpädagogen mit Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von 14,50 EUR
2. Nebenberufliche Musikpädagogen ohne Hochschulabschluss erhalten eine Einzelstundenvergütung von 14,00 EUR

Die Kreismusikschule übernimmt auf Grundlage des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) die Beiträge der nebenberuflichen Lehrkräfte zur Künstlersozialkasse (KSK).

§ 3

Fälligkeit

Die Honorare werden zum 15. eines Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.

§ 4

Wegfall des Honoraranspruches

Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält die nebenberufliche Lehrkraft das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 5

Personen- und Funktionsbezeichnung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Honorarordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Honorarordnung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Stendal, den 22.03.2005

Jörg Heffmuth
Landrat



Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B. v. 05.09.2001 (BGBl. Teil I Nr. 48 vom 19.09.2001, S. 2350-2375), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. Teil I S. 1359) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgende Vorhaben wurden beantragt, die folgende Grundstücke betreffen:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
13.08.2004	Gemeinde Wahrenberg	Errichtung und Betrieb einer Stauanlage im Gewässer 301 185 000	Wahrenberg	2	358 354/1 256/1
25.01.2005	LHW Sachsen-Anhalt, Flussbereich Osterburg	Bodenentnahmestelle Uterdeich	Wahrenberg	4	309 239/1 244/4 244/5

Es handelt sich hier um Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt.

Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesen Vorhaben um nicht UVP-pflichtige Maßnahmen zum Gewässerausbau i.S. v. § 120 Abs. 2 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) i.d. F. d. B. v. 21.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 15 vom 24.04.1998 S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 10 Erstes Funktionalreformgesetz vom 22.12.2004 (GVBl. LSA Nr. 72/2004), handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:

Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 17. März 2005

Jörg Heffmuth
Landrat



An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Kamern OT Rehberg

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Kamern OT Rehberg

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab **01.03.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Dorfstraße 17, 21, 52, 60

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 1, 2, 3, 4, 5, 6, 6 a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 30 a, 30 b, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 61

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weiteren Betreibung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.07.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Rehberg hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

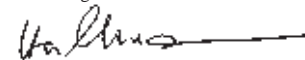
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Stadt Havelberg OT Waldgehöft

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Stadt Havelberg Ortsteil Waldgehöft

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab **01.03.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.
Waldgehöft 4

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Waldgehöft 1,2,3

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weiteren Betreibung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.07.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Waldgehöft hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

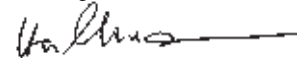
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

An die Nutzungsberechtigten
von Grundstücken im Bereich
der Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz OT Klein Damerow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier: Gemeinde Vehlgest-Kümmernitz OT Klein Damerow

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab **01.04.2005** jederzeit und widerruflich und befristet bis zum **31.03.2020** für die aufgeführten Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

A - das Sammeln, Behandeln und Ableiten von häuslichem Abwasser

Straße Nr.

Dorfstraße 3,4,5

B - das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.

Dorfstraße 1, 2, 6

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammabfuhr aus den Kleinkläranlagen oder Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg.

- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab **01.03.2005** jederzeit widerruflich und befristet bis zum **28.02.2020** auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weiteren Betreibung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum **31.07.2005** der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Klein Damerow hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.

Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann

SGL Untere Wasserbehörde

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal-ESTW-ZU Stendal, 4. Planungsabschnitt, in den Gemarkungen Stendal, Miltern, Tangermünde, Landkreis Stendal

Durchführung des Erörterungstermines im Rahmen des Anhörungsverfahrens

1. Der Erörterungstermin beginnt

am: 10. Mai 2005 um 10.00 Uhr

im: Rathaus Festsaal, Markt 1, 39576 Stendal

Am vorgenannten Termin sollen die fristgerecht erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden.

2. **Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.**

3. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen unberücksichtigt bleiben und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Stendal, den 13.04.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal Planungsabschnitt 3: ESTW-A Borstel in der Stadt Stendal/ den Ortsteilen Borstel und Jarchau, den Gemeinden Eichstedt, Goldbeck, Hasel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal

- Anhörungsverfahren -

1. Der Erörterungstermin findet

am 14.04.2005

Beginn: 10.00 Uhr

im: Rathaus Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, im Raum „kleiner Sitzungssaal“ (2. Etage), statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Stendal - Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Planung zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der Straße „Am Uchtedamm“ Stendal

Das Planungsgebiet „Am Uchtedamm“ erstreckt sich von dem Haferbreiter Weg bis zur Straße Hinter der Mühle mit einer Gesamtlänge von ca. 700 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom **04.04.2005** bis **06.05.2005** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 08.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen. Darüber hinaus findet am **28.04.2005** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Rathaus • Am Markt 1
im Rathausfestsaal**

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 30.03.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Stadt Stendal – Der Oberbürgermeister –

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau des Veilchenweges

Die Entwurfsplanung zum Neubau des Veilchenweges in Stendal beginnt von der Aufweitung Gartenweg/Veilchenweg und endet in nördlicher Richtung mit einer Wendeanlage in einer Länge von ca. 120,00 m. Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom **07.04.2005 - 12.05.2005** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr sowie

Donnerstag 09.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **04.05.2005** die Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: im Rathaus
Großer Sitzungssaal**

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, 30.03.2005

Oberbürgermeister
Klaus Schmotz

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur Sanierung des Regenwasserkanals in der Eisenbahnstraße in Stendal

Die Planungsunterlagen für die „Sanierung des Regenwasserkanals in der Eisenbahnstraße“, liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 314, im Zeitraum vom **04.04.2005 - 04.05.2005** öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

**dienstags 09.00 - 16.00 Uhr sowie
donnerstags 09.00 - 17.30 Uhr**

die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, 16.03.2005

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Gemeinde Insel

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Insel in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 646.400 EUR
in der Ausgabe auf 646.400 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 259.400 EUR
in der Ausgabe auf 259.400 EUR

festgesetzt

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 31.03.2005 bis 15.04.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Insel, den 10.03.2005

Schulz
Bürgermeister



Gemeinde Nahrstedt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nahrstedt in seiner Sitzung am

22.03.2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 241.600 EUR
in der Ausgabe auf 241.600 EUR

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 67.700 EUR
in der Ausgabe auf 67.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 45.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 31.03.2005 bis 15.04.2005 in der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Nahrstedt, den 22.03.2005

Jacob
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der vom Stadtrat Havelberg in seiner Sitzung am 16.12.2004 beschlossene geänderte **Bebauungsplan „Alte Ziegelei“** wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“ in der Fassung vom Dezember 2004 kann von jedermann in der Stadtverwaltung Havelberg, Markt 01, Zimmer 305, 39539 Havelberg während folgender Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

Dienstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Freitag: 9.00 bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Havelberg, den 30.03.2005

Der Bürgermeister



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 26.01.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird:

im Verwaltungshaushalt
in der Einnahme auf 3.189.100 €
in der Ausgabe auf 3.189.100 €

im Vermögenshaushalt
in der Einnahme auf 30.000 €
in der Ausgabe auf 30.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird auf 158,50 € je Einwohner und Jahr festgesetzt.

Schönhausen (Elbe), 01.02.2005


Faller-Walzer
Vorsitzender Gemeinschaftsausschuss


Walfänger
Leiter Verwaltungsamt



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung


Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist am 08.03.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung vom 01.04.2005 bis zum 15.04.2005

zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt Elbe-Havel-Land in Schönhausen (Elbe), Fontanestr. 6 sowie in der Nebenstelle des Verwaltungsamtes Elbe-Havel-Land in Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.

Schönhausen (Elbe), 22.03.2005


Walfänger
Leiter Verwaltungsamt

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kamern für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 05.10.1993 S. 568 - GO LSA -), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 22.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	604.000 €
in der Ausgabe auf	604.000 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	63.100 €
in der Ausgabe auf	63.100 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

300 v.H.

Kamern, 22.02.2005


Beck
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung

vom 01.04.2005 bis zum 15.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, Dorfstraße 54A, in Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

den öffentlich aus.

Kamern, 22.03.2005


Beck
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkau für das Haushaltsjahr 2005

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA vom 05.10.1993 S. 568 - GO LSA -), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Vorschriften vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 856), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 17.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird:

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	292.900 €
in der Ausgabe auf	292.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	319.000 €
in der Ausgabe auf	319.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

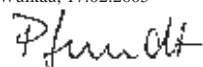
1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	250 v.H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.

2. Gewerbesteuer

250 v.H.

Wulkau, 17.02.2005


Pfundt
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

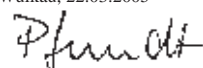
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist am 07.03.2005 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom 01.04.2005 bis zum 15.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 22.03.2005


Pfundt
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Klein Schwechten** auf seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Klein Schwechten, 01.03.2005


Andert
Bürgermeisterin



Genehmigt durch die Kommunaufsicht am 10.03.2005.

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Zimmer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klein Schwechten in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen


- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.
 - **Klein Schwechten:** – Dorfplatz an der Bushaltestelle
– Ecke Dorfstraße/Rotdornweg
 - **Häsewig:** – Am Feuerwehrgerätehaus
 - **Ziegenhagen:** – Dorfstraße an der Kreuzung

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klein Schwechten, 01.03.2005


Andert
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1994 (GVBl. S. 164) und in der zuletzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat Klein Schwechten in der Sitzung am 01.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	514.000 Euro
in der Ausgabe auf	514.000 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	66.700 Euro
in der Ausgabe auf	66.700 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 265 v. H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha

Klein Schwechten, 01.02.2005


Andert
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 31.03.05–08.04.05 im Verwaltungsgebäude, An der Zuckerfabrik 1, Kammerei, in 39596 Goldbeck öffentlich aus.

Klein Schwechten, 01.02.2005


Andert
Bürgermeisterin

2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Schwarzholz** auf seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

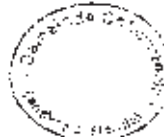
Der § 13 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzholz, 24.02.2005


Böhle
Bürgermeisterin



Genehmigt durch die Kommunaufsicht am 10.03.2005.

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Zimmer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Schwarzholz** in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.
 - **Schwarzholz:** – Bürgerhaus Dorfstraße 23 a
 - **Ausbau:** – neben Ausbau 1
 - **Kirche:** – gegenüber Kirche 3

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzholz, 24.02.2005


Böhle
Bürgermeisterin



2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hassel** auf seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

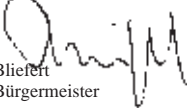
Der § 13 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hassel, 01.03.2005


Bliefert
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 10.03.2005.

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Zimmer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Hassel** in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

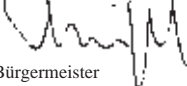
- **Hassel:** – Dorfstraße 24 und Eingang zum Wohngebiet „Am Weidenplan“
- **Wischer:** – An den Linden 4 und Eingang zum Wohngebiet „Am Sanner Weg“
- **Chausseehaus:** – Rosenstraße 1

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hassel, 01.03.2005


Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Hassel für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Hassel beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	736.100 Euro
in der Ausgabe auf	736.100 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	114.400 Euro
in der Ausgabe auf	114.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 80.000 EUR veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Lei-

stung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

§ 5

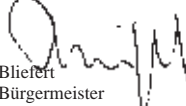
Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für den Unterhaltungsverband werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha

Hassel, 01.03.2005


Bliefert
Bürgermeister

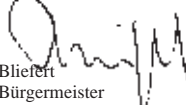


2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2005 bis zum 11.04.2005 im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmeri, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Hassel, 01.03.2005


Bliefert
Bürgermeister



2. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Lindtorf** auf seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

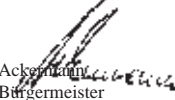
Der § 12 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 12 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lindtorf, 03.03.2005


Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 10.03.2005.

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Zimmer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Gemeinde **Lindtorf** in seiner Sitzung am 03.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

- **Lindtorf:** – Am Feuerwehrgerätehaus
– An der Kirche – Hauptstraße 12
- **Rindtorf:** – Dorfgemeinschaftshaus – Dorfstraße 7

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindtorf, 03.03.2005


Ackermann
Bürgermeister



4. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Arneburg** auf seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

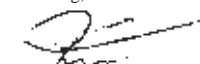
Der § 13 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 22.02.2005


Dr. Rutter
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 10.03.2005.

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Zimmer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der **Stadt Arneburg** in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.


- **Arneburg:**
 - Am Rathaus
 - Bürser Straße 4
 - Elbstraße 4
- **Dalchau:**
 - Dorfstraße – Bushaltestelle

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 22.02.2005


Dr. Rutter
Bürgermeister



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl LSA S. 568), gültig in seiner zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sanne** auf seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung ändert sich wie folgt:

Der § 13 öffentliche Bekanntmachung wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Arneburg, 22.02.2005


Reher
Bürgermeister



Genehmigt durch die Kommunalaufsicht am 10.03.2005.

Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Zimmer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde **Sanne** in seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.

(2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.

- **Sanne:**
 - Am damaligen Spritzenhaus
 - Im Unterdorf am Grundstück Dorfstraße 35

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Sanne, 22.02.2005


Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Sanne für das Haushaltsjahr 2005 und Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Sanne beschließt gemäß § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16.07.2003 (GVBl. LSA Nr. 26/2003, S. 158 ff) auf seiner Sitzung am 22.02.2005 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	278.600 Euro
in der Ausgabe auf	278.600 Euro

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	323.500 Euro
in der Ausgabe auf	323.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für landwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 225 v. H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Die Beiträge für die Unterhaltungsverbände werden wie folgt festgesetzt:

1. Unterhaltungsverband Uchte: 9 Euro/ha

Sanne, 22.02.2005

Reher
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 GO LSA zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.04.2005 bis zum 15.04.2005 zu den Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, Amt Kämmererei, in 39596 Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, öffentlich aus.

Sanne, 22.02.2005

Reher
Bürgermeister



Bekanntmachungssatzung

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nummer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Hassel in seiner Sitzung am 01.03.2005 folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen.

§ 1

Gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften andere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt für den Landkreis Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt in den Ämtern in Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, bzw. in Arneburg, Breite Straße 14a während der Dienststunden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes im Amtsblatt für den Landkreis Stendal hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 2

Ortsübliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den öffentlichen Aushangkästen.
 - **Hassel:** – Dorfstraße 24 und Eingang zum Wohngebiet „Am Weidenplan
 - **Wischer:** – An den Linden 4 und Eingang zum Wohngebiet „Am Sanner Weg
 - **Chausseehaus:** – Rosenstraße 1

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Hassel, den 01.03.2005

Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck, den 30.03.2005

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – ESTW-A-Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis km 37,6+00, Landkreis Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, innerhalb des laufenden Anhörungsverfahrens der Plan geändert (§ 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA).

Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom **04.04.2005** bis einschließlich **18.04.2005**

während der Dienststunden

montags,	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags,	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs,	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags,	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags,	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

in den Verwaltungsgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck in Arneburg und in Goldbeck zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.05.2005**, bei der Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck
Bauamt
Breite Straße 15

39596 Arneburg

oder:

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck
Bauamt
An der Zuckerfabrik 1
39596 Goldbeck

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Straße 7, 06411 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Die Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Saale), entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Trumpf

Verwaltungsgemeinschaft Arneburg-Goldbeck

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – Planungsabschnitt 3: ESTW-A Borstel“ in der Stadt Stendal, im Ortsteil Borstel und Jarchau, den Gemeinden Eichstedt, Goldbeck, Hassel, Sanne, Arneburg, Beelitz, Hohenberg-Krusemark; Landkreis Stendal

– Anhörungsverfahren –

1. Der Erörterungstermin findet am 14.04.2005, Beginn: 10.00 Uhr, im Rathaus Stendal, Markt 1, 39576 Stendal, im Rathaus „kleiner Sitzungssaal“ (2. Etage) statt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Trumpf



Arneburg, den 22.03.2005

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für das Bauvorhaben elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – ESTW-Stellbereich Osterburg, 2. PA, Strecke 6401, km 19,00+00 bis km 37,6+00, Landkreis Stendal

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, innerhalb des laufenden Anhörungsverfahrens der Plan geändert (§ 73 Abs. 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt – VwVfG LSA). Der geänderte Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit

vom **04.04.2005** bis einschließlich **18.04.2005**

während der Dienststunden

montags,	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
dienstags,	7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
mittwochs,	7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
donnerstags,	7.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
freitags,	7.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

im Verwaltungsgebäude Goldbeck, An der Zuckerfabrik 1, 39596 Goldbeck und im Verwaltungsgebäude Arneburg, Breite Str. 15, 39596 Arneburg zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die Änderung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.05.2005**, im

Verwaltungsamt Goldbeck

An der Zuckerfabrik 1

39596 Goldbeck

und im

Verwaltungsamt Arneburg

Breite Straße 15

39596 Arneburg

Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Referat 308, Willy-Lohmann-Straße 7, 06411 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst beim Referat 308, erhoben werden.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Stelle enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).

Endet die Vertretungsmacht des Vertreters, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekannt machen.

Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle (Saale), entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

J. A. Kuhlmann

Kuhlmann

4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Kläden in den Wasser- und Bodenverbänden - Unterhaltungsverband Milde-Biese und Unterhaltungsverband Uchte -

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalab-

gabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Kläden in seiner Sitzung am 10.03.2005 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 - Höhe der Gebühr - erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den von den Unterhaltungsverbänden festgesetzten Beiträgen.

Gebührenmaßstab ist die in dem jeweiligen Niederschlagsgebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Als Gebührensatz werden festgesetzt:

für das Jahr 2005

für den Unterhaltungsverband Milde-Biese	6,50 EUR/ha
für den Unterhaltungsverband Uchte	9,00 EUR/ha

(2) Als Mindestbetrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v. H. erhoben. Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau. Es wird kaufmännisch gerundet.

(3) Weicht die Erhebung der Verbände gegenüber den zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Umlagebeiträgen ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 - Fälligkeit und Erhebung der Gebühren - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kläden, den 10.03.2005

(Raatz)
Bürgermeister



4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Schernikau im Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Uchte

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. LSA S. 186) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat Schernikau in seiner Sitzung am 15.03.2005 folgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Deckung der Kosten der Mitgliedschaft der Gemeinde Schernikau im Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband Uchte beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Der § 5 - Höhe der Gebühr - erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den vom Unterhaltungsverband festgesetzten Beitrag.

Gebührenmaßstab ist die im Gemeindegebiet liegende Fläche der unter § 3 dieser Satzung genannten Gebührenschuldner.

Für das Jahr 2005 wird ein Gebührensatz von 9,00 EUR/ha festgesetzt.

(2) Als Mindestbeitrag wird für Flächen unter einem halben Hektar der Gebührensatz lt. Absatz 1 mit 50 v.H. erhoben.

Bei Flächen über einem halben Hektar erfolgt die Berechnung auf volle zehn Quadratmeter genau entsprechend der Grundbuchangaben.

(3) Weicht die Erhebung des Verbandes gegenüber dem zur Beitragsermittlung nach Absatz 1 herangezogenen Gebührensatz ab, wird die Gebühr im folgenden Jahr um diese Differenz verrechnet.

Der § 9 - Fälligkeit und Erhebung der Gebühren - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird in Teilbeträgen am 15.05. mit der Hälfte sowie am 15.08. und 15.11. mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schernikau, den 15.03.2005



(Rohst)
Bürgermeisterin



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Tagesordnung

zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ am 05. April 2005, 19.00 Uhr, im Sitzungsraum des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7.

Öffentlicher Teil

Drucksachen Nr.

- Pkt. 01: Eröffnung, Begrüßung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
Pkt. 02: Ordnungsmäßigkeit der Einladung und Feststellen der Tagesordnung
Pkt. 03: Genehmigung der Niederschrift 22. Februar 2005
Pkt. 04: Wahl der Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes der VGem „Tangerhütte-Land“

Pkt. 05: Stand Vermarktung der ehemaligen Liegenschaft Mahlwinkel

Pkt. 06: Stand ABM/1-€-Jobs

Pkt. 07: Stand Gebäudekonzept

Pkt. 08: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Pkt. 09: Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|----|
| Pkt. 10: Diskussion und Beschluss -
Personalangelegenheiten | 10 |
| Pkt. 11: Diskussion und Beschluss -
Personalangelegenheiten | 11 |
| Pkt. 12: Diskussion und Beschluss -
Personalangelegenheiten | 12 |
| Pkt. 13: Informationen des gemeinsamen Verwaltungsamtes | |

gez. C. Lau
Vorsitzende des
Gemeinschaftsausschusses

Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Aufgrund der §§ 7, 75 und 79 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.12.2004 (GVBl. LSA S. 852) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ in seiner Sitzung am 26.01.2005 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Bezeichnung

Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“.

§ 2

Dienstsiegel

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Landkreis Stendal.

(2) Die Führung des Dienst Siegels ist dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes vorbehalten. Der Leiter kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienst Siegels beauftragen. Mehrere Dienst Siegel sind zu nummerieren.

§ 3

Organe

(1) Die Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind der Gemeinschaftsausschuss und der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 4

Aufgaben des Gemeinschaftsausschusses

(1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über Angelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zuständig ist. Der Gemeinschaftsausschuss beschließt insbesondere über:

1. die Hauptsatzung
2. die Haushaltssatzung
3. die Geschäftsordnung
4. den Erlass von Satzungen für den Aufgabenbestand des eigenen Wirkungskreises der Gemeinden, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Erfüllung übertragen wurden
5. die von den Mitgliedsgemeinden zu zahlende Umlage
6. die Bestellung des Stellvertreters des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes
7. die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Amtsleiter im Einvernehmen mit dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes; für alle anderen Bediensteten überträgt der Gemeinschaftsausschuss diese Befugnis auf den Leiter,

8. die Jahresrechnung und die Entlastung des Leiters
 9. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, wenn diese im Einzelfall einen Betrag von 1.000,00 Euro überschreiten
 10. die Verfügung über das Vermögen der Verwaltungsgemeinschaft
 11. die Einrichtung von Verwaltungsaußenstellen.
- (2) Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses sind öffentlich.
Tagesordnungspunkte, über die im Rahmen des § 50 Abs. 2 GO LSA zu entscheiden ist, werden in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss ist Dienstvorgesetzter des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes und höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde aller Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (4) Der Gemeinschaftsausschuss wählt den Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes.

§ 5

Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Die Amtszeit des Leiters des gemeinsamen Verwaltungsamtes beträgt sechs Jahre. Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch Gemeinschaftsvereinbarung oder Beschluss des Gemeinschaftsausschusses zugewiesen sind. Er leitet die Verwaltung, ist für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (3) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist gesetzlicher Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises nach 77 Abs. 6 GO LSA, die von der Verwaltungsgemeinschaft wahrgenommen werden, erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Der Leiter entscheidet eigenständig über Rechtsgeschäfte, die einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht überschreiten sowie über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000,00 Euro.
- (5) Er ist Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der Bediensteten des gemeinsamen Verwaltungsamtes. Er entscheidet über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Bediensteten soweit nicht nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Gemeinschaftsausschuss dafür zuständig ist.
- (6) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes, im Falle der Verhinderung sein Vertreter, ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses verpflichtet. Er ist beratend tätig und kann jederzeit das Wort zur Sache verlangen. Er hat auf Verlangen des Gemeinschaftsausschusses Auskunft zu geben über alle wichtigen Angelegenheiten des gemeinsamen Verwaltungsamtes.
- (7) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des Amtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.
- (8) In Fällen äußerster Dringlichkeit hat der Leiter das Recht, ohne Rücksprache mit dem Gemeinschaftsausschuss Eilentscheidungen zu treffen. Die Entscheidungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch den Gemeinschaftsausschuss.
- (9) Dem Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes stehen keine Weisungsbefugnisse gegenüber den Gemeinderäten und Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden zu.

§ 6

Satzungen

Für durch Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung an die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ übertragene Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft das Satzungsrecht. Die Satzungen sind vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu unterzeichnen, zu siegeln und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

§ 7

Grundlage der Umlage

- (1) Soweit ihre eigenen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt die Verwaltungsgemeinschaft zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden bemessen. Der Gemeinschaftsausschuss kann durch einstimmigen Beschluss andere Regelungen treffen.
- (2) Der Umlagebeschluss ist der Kommunalaufsicht anzuzeigen.
- (3) Die Umlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.
- (4) Die zu zahlende Umlage entrichten die Gemeinden in vierteljährlichen Ratenzahlungen, jeweils zur Quartalsmitte im Februar, Mai, August und November.

§ 8

Schriftverkehr

Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft trägt für Aufgaben, die von der Verwaltungsgemeinschaft erfüllt werden, den Briefkopf:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
- Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

Er wird ergänzt durch die Aufzählung der Namen der einzelnen Mitgliedsgemeinden, entsprechend den Regelungen in der Gemeinschaftsvereinbarung.

Für Aufgaben, die für die Mitgliedsgemeinden besorgt werden, erhält der Briefkopf den Zusatz:

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“
- Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes -

Im Auftrag und im Namen der Gemeinde ergeht folgendes Schreiben, bzw.

Im Auftrag und im Namen der Stadt Tangerhütte ergeht folgendes Schreiben.

§ 9

Zeichnungsbefugnis

- (1) Alle Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses, die nach geltenden Bestimmungen öffentlich bekanntzumachen sind, werden vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes und vom Gemeinschaftsausschussvorsitzenden unterzeichnet.
- (2) Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Beschlüsse ist der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes beauftragt.
- (3) Erklärungen, durch die die Verwaltung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie können nur vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes abgegeben werden und sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel versehen sind.

§ 10

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal.
- (2) Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, dann wird nur für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung während der Dienststunden in den Dienstgebäuden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ in 39517 Tangerhütte in der Birkholzer Chaussee 7 und in der Bismarckstraße 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen wird in den Bekanntmachungsstellen hingewiesen. Als öffentliche Bekanntmachungsstellen befinden sich Schaukästen am Eingang des Verwaltungsgebäudes, Birkholzer Chaussee 7 und am Verwaltungsgebäude Bismarckstraße 5 in Tangerhütte.
- (4) Die Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinschaftsausschusses erfolgt durch Aushang in den Schaukästen.
- (5) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Stendal.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

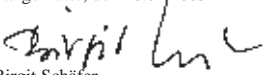
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 26.01.2005


Birgit Schäfer

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Genehmigung

der Hauptsatzung der VGem Tangerhütte-Land

Mit Schreiben vom 04.02.2005 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung - GO LSA die Hauptsatzung der VGem Tangerhütte-Land zur Genehmigung vorgelegt.

Die durch den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss am 26.01.2005 beschlossene Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den gesetzlichen Grundlagen.

Auf der Grundlage des § 75 Abs. 6 i.V.m. § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Hauptsatzung der VGem Tangerhütte-Land.


Jörg Helmuth



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ Gemeinden Hüselitz, Bellingen, Weißewarte, Demker

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens über das Bauvorhaben: „Elektronisches Stellwerk (ESTW) Stendal – Planungsabschnitt 5: ESTW-A Tangerhütte“, Landkreis Stendal, Gemeinden Hüselitz, Bellingen, Weißewarte, Demker

Für das o. g. Bauvorhaben wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. den §§ 72-75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) durchgeführt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und in den Gemeinden Hüselitz, Bellingen, Weißewarte und Demker

vom 07. April 2005 bis zum 09. April 2005

zu folgenden Zeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

VGem „Tangerhütte-Land“ Mo., Mi., Do. 9.00 – 12.00 Uhr

Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Di.,	13.00 – 16.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr
Zimmer 20	Fr.,	13.00 – 18.00 Uhr 9.00 – 12.00 Uhr
und in den Gemeinden zu den Sprechzeiten der Bürgermeister		
Gemeinde Bellingen Dorfstraße 53 39579 Bellingen	Mo.;	17.00 – 18.30 Uhr
Gemeinde Demker Dorfstraße 43 39579 Demker	Di.,	16.00 – 17.00 Uhr
Gemeinde Hüselitz Dorfstraße 10 39517 Klein Schwarzlosen	Di.,	18.00 – 19.00 Uhr
Gemeinde Weißewarte Parkstraße 12 39517 Weißewarte	Sa.,	ab 11.00 Uhr

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 24. Mai 2005, bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholzer Chaussee 7 in 39517 Tangerhütte Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
Die Einwendungen können auch beim Landesverwaltungsamt, Olvenstedter Straße 1-2, 39108 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift, möglichst bei der Außenstelle des Referates 308, erhoben werden.
Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 AEG)
2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und der Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von Ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.
Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar bzw. lesbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 sowie § 72 Abs. 2 VwVfG LSA).
Endet die Vertretungsmacht, so kann die Behörde die nicht mehr Vertretenen auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.
Sind mehr als 50 Personen aufzufordern, so kann die Behörde die Aufforderung ortsüblich bekanntmachen.
Wird der Aufforderung nicht fristgemäß entsprochen, so kann die Behörde von Amts wegen einen gemeinsamen Vertreter bestellen (§ 17 Abs. 4 VwVfG LSA).
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.
Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.
Sind mehr als 50 Benachrichtigten vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Halle, entschieden.
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.
8. An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flächen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs 3 AEG ein Vorkaufsrecht zu.
9. Die vorgenannten Punkte gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend.


Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Bekanntmachung der Gemeinde Grieben über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 31.03. bis 22.04.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d.14.03.2005


Platte
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde J e r c h e l über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568, in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes und der Stellungnahme der Bürgermeisterin bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr


2003.

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 31.03. bis 22t 04.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, d. 21. 03. 2005


Behrens
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Windberge über die Jahresrechnung 2003 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

2003.

Dem Bürgermeister wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt. Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

vom 31.03. bis 15.04.2005

im Gemeindeamt zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, d. 17. 03. 2005


Thiel
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Grieben für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Grieben** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	876.100 €
	in der Ausgabe auf	876.100 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	560.800 €
	in der Ausgabe auf	560.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Grieben, den 14.03.2005


Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 22.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Grieben, d. 14.03.2005


Platte
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Hüselitz für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Hüselitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	204.000 €
	in der Ausgabe auf	204.000 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	78.900 €
	in der Ausgabe auf	78.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 41.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Hüselitz, den 22.03.2005


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

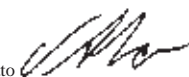
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 22.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Hüselitz, den 22.03.2005


Otto
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Jerchel für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Jerchel** folgende Haushaltssat-

zung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	125.900 €
	in der Ausgabe auf	125.900 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	23.000 €
	in der Ausgabe auf	23.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 22.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Jerchel, den 21.03.2005

Behrens

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 15.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, den 21.03.2005

Behrens

Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Lüderitz für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Lüderitz** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	1.533.000 €
	in der Ausgabe auf	1.533.000 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	324.400 €
	in der Ausgabe auf	324.400 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Lüderitz, den 15.03.2005

Z. Hoffmann

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. I der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 22.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Lüderitz, d. 15.03.2005

Z. Hoffmann

Hoffmann
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Scherneck für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Scherneck** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	207.300 €
	in der Ausgabe auf	207.300 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	42.600 €
	in der Ausgabe auf	42.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Scherneck, den 07.03.2005

Karl

Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushalt liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 22.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Scherneck, den 17.03.2005

Lau

Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Uchtdorf für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Uchtdorf** folgende Haushaltssatzung

zung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	174.600 €
	in der Ausgabe auf	174.600 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	23.200 €
	in der Ausgabe auf	23.200 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

Uchtdorf, den 08.03.2005


Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.


Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 15.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, den 08.03.2005


Bartoschewski
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Windberge für das Haushaltsjahr 2005

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 5.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Windberge** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird festgesetzt:

Verwaltungshaushalt:	in der Einnahme auf	222.700 €
	in der Ausgabe auf	222.700 €
Vermögenshaushalt:	in der Einnahme auf	52.000 €
	in der Ausgabe auf	52.000 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 44.700 € festgesetzt.

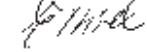
§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.
- Gewerbesteuer 300 v. H.

Windberge, den 17.03.2005

Bürgermeister





Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

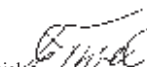
Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

31.03.2005 bis 15.04.2005

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, den 17.03.2005


Thiel
Bürgermeister



Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

Avacon AG
Schillerstrasse 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von **Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen**

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110-kV-Freileitung Genthin - Stendal

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Stendal sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Grieben	1, 2, 3
Jerchel	3, 4
Buch	2, 4
Bölsdorf	1, 3, 4
Grobleben	2
Demker	4
Heeren	4, 6
Welle	1, 2
Dahlen	9
Stendal	75, 80

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt

Referat 106

An der Fliederwegkaserne 13

06130 Halle (Saale)

vom 30.03.2005 bis zum 27.04.2005 im Raum 319 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leistungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, An der Fliederwegkaserne 13, 06130 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt

Im Auftrag
gez. Fröhlich

Forstbetriebsgemeinschaft Tannenkrug
39615 Zehren
Dorfstr. 4

An alle Waldbesitzer der FBG

Einladung zur Mitgliederversammlung

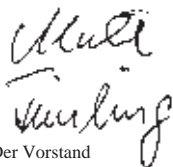
Zu unserer 1. MV in diesem Jahr laden wir Sie herzlichst ein.

Versammlungstag: 29.04.2005
Versammlungsort: Gaststätte Tannenkrug
Versammlungszeit: 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Tagesordnung:

- 0 Allgemein
- 0.1 Eröffnung und Wahl des Versammlungsleiters durch den Vorsitzenden
- 0.2 Feststellung der ordentlichen Ladung, der Anwesenheit und der Stimmrechte durch den Versammlungsleiter. Ermittlung der Stimmen durch die Prüferinnen
- 0.3 Feststellung der Tagesordnung ggf. Zusätze aufnehmen durch den Versammlungsleiter
- 0.4 Information zur gegenwärtigen Sachlage (Herr Ullerich)
 1. Satzungsänderungsbeschluss bestehend aus
 - 1.1 Änderung des § 3 (6)
 - 1.2 Änderung des § 6 (2) Satz 2
 - 1.3 Änderung des § 7 (5) Satz 4
 - 1.4 Änderung des § 12
 - 1.5 Änderung des § 13 (1) Satz 1
 2. Beschlüsse zur Geschäftsführung
 - 2.1 Beiträge 2005
 - 2.2 Beauftragung Steuerberater
 - 2.3 Treuhandkonto Holz
 3. Informationen
 - 3.1 Beförderungskosten 2005
 - 3.2 Schädlingskontrolle
 - 3.3 Haftpflichtversicherung
 - 3.4 Ablauf der Liquidation
 - 3.5 Vorstandsvertretung
 - 3.6 Holzkonto
 - 3.7 Vergabe Holzeinschlag
 4. Anfragen und Anregungen
 5. Zusätzliche Tagesordnungspunkte

10.03.2005



Der Vorstand

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 / 570 000

Stendal, den 16.03.2005

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des

Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für den Bereich der Gemarkung **Arneburg, Flur 1-24; Groß Schwarzlosen, Flur 1-8; Kehmert, Flur 1-5; Lindtorf, Flur 1-7; Ottersburg, Flur 1-5; Ringfurth, Flur 1-10 und Staats, Flur 1-7** wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat die tatsächliche Nutzung aktualisiert und in das Liegenschaftskataster übernommen. In der Liegenschaftskarte wurden die in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandenen Gebäude gelöscht.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte werden in der Zeit

vom 01. April 2005 bis 30. April 2005

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt am Standort Stendal während der Sprechzeiten,

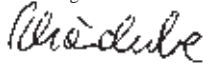
Mo., Mi.,	08.00 - 13.00 Uhr
Di., Do.,	08.00 - 18.00 Uhr
Fr.,	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Im Auftrag



Andreas Schöndube



Hauptsatzung für die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)

Aufgrund der §§ 75 Abs. 6 und 79 Abs. 1 Ziff. 1 i. V. m. § 85 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSA S. 318) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) führt kein Wappen und keine Flagge.
- (2) Die Verwaltungsgemeinschaft führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

„Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)“

II. ABSCHNITT ORGANE

§ 2

Gemeinschaftsausschuss

- (1) Die Größe und die Zusammensetzung des Gemeinschaftsausschusses bestimmen sich nach § 78 GO LSA und der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) vom 01.01.2005 (Gemeinschaftsvereinbarung). Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist mit beratender Stimme Mitglied des Gemeinschaftsausschusses.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinschaftsausschusses führen die Bezeichnung: „Mitglied des Gemeinschaftsausschusses/Gemeinschaftsausschussmitglied“.
- (3) Der Gemeinschaftsausschuss wählt aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden den Vorsitzenden und einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall. Die Amtszeit legt die Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.01.2005 fest.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinschaftsausschusses und der Vertreter des Vorsitzenden können abgewählt werden. Eine Neuwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 3

Zuständigkeit des Gemeinschaftsausschusses

- (1) Der Gemeinschaftsausschuss entscheidet über:
 1. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des mittleren und des gehobenen Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Angestellten in den Vergütungsgruppen V b bis II BAT-O,
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, wenn der Vermögenswert 2.500,00 Euro übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000 Euro übersteigt,
 5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 13 GO LSA, es sei denn, es handelt sich um Rechtsgeschäfte aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert den in § 7 Abs. 3 festgelegten Betrag übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 16 GO LSA, wenn der Vermögenswert 5.000,00 Euro übersteigt,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 44 Abs. 3 Ziff. 22 GO LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 5.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Ausschüsse des Gemeinschaftsausschusses

Der Gemeinschaftsausschuss bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben keine ständigen Ausschüsse.

§ 5

Entschädigungen

Die für die Verwaltungsgemeinschaft ehrenamtlich Tätigen erhalten Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung auf der Grundlage des § 33 GO LSA. § 78 Abs. 4 Satz 2 GO LSA bleibt unberührt.

§ 6

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Gemeinschaftsausschuss wird durch eine vom Gemeinschaftsausschuss zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

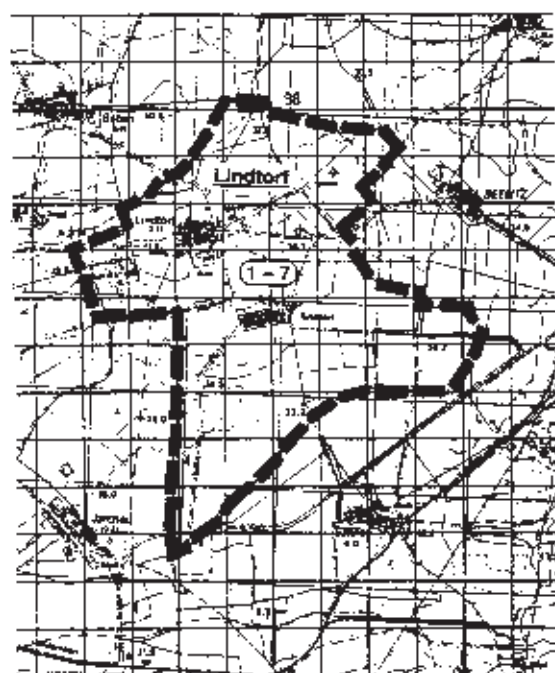
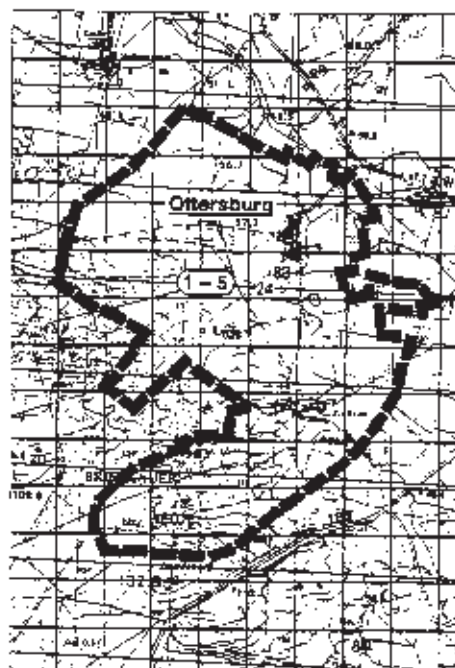
Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes

- (1) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes entscheidet über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Verwaltungsgemeinschaft, sofern es sich nicht um Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden handelt oder der Vermögenswert von 5.000,00 Euro im Einzelfall nicht überschritten wird.
- (2) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes ist für die Einstellung und Entlassung der Angestellten der Verwaltungsgemeinschaft in den Vergütungsgruppen X bis V c BAT-O sowie der Arbeiter der Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Darüber hinaus entscheidet er abschließend über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 4, 6 und 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden, sowie über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 5 genannten Rechtsgeschäfte innerhalb der in Abs. 3 Satz 2 festgelegten Wertgrenze.
- (3) Im Übrigen erledigt der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes in eigener Verant-

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Kehnert, Lindtorf, Ottersburg und Ringfurth

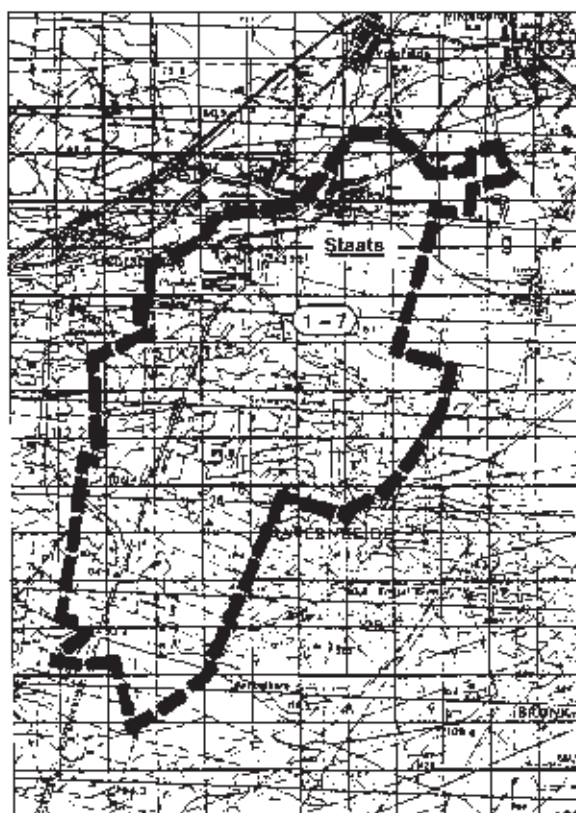
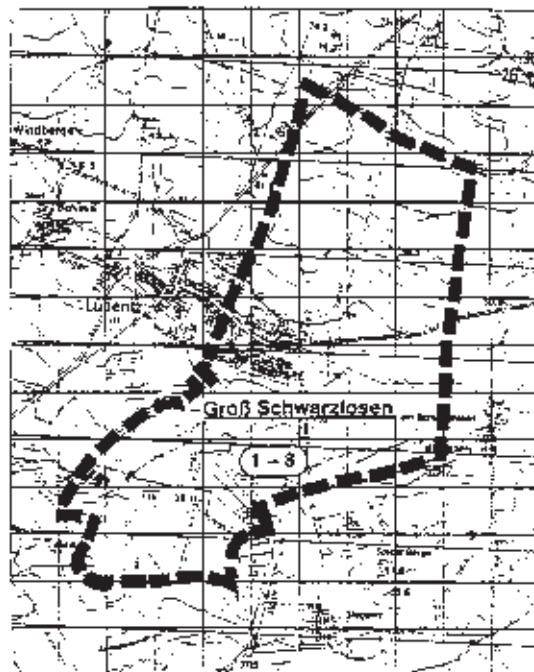
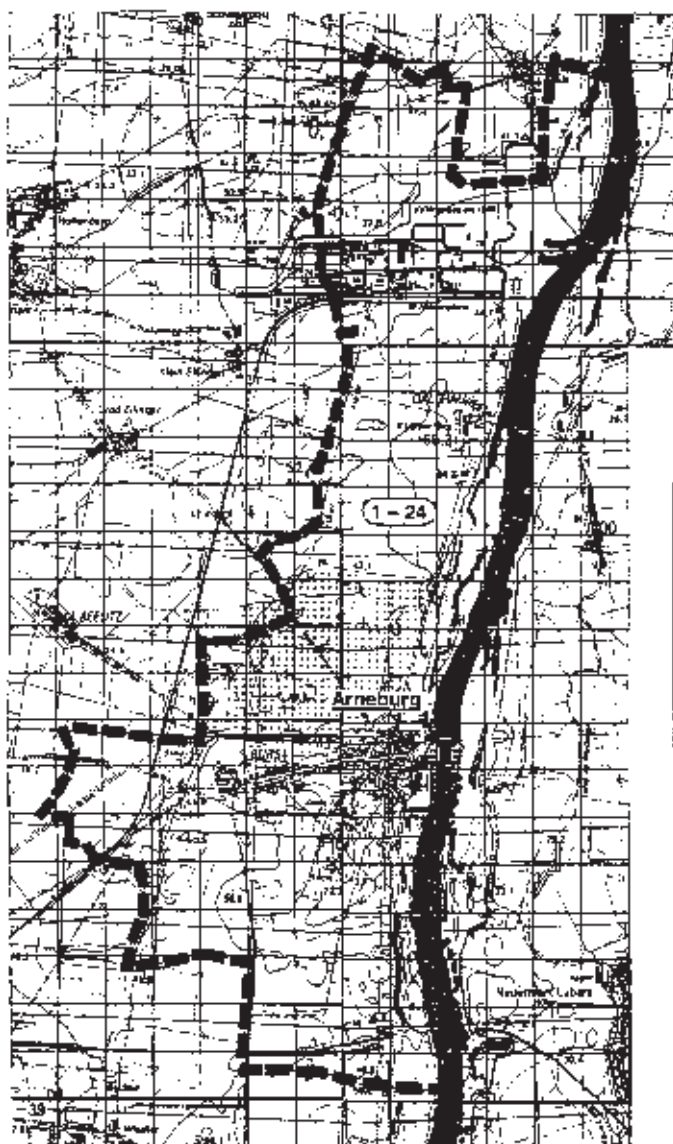
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Arneburg, Groß Schwarzlosen und Staats

----- Offenlegungsgebiete



wortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden und keine wesentliche Bedeutung haben oder die im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

- (4) Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes kann weitere Bedienstete des gemeinsamen Verwaltungsamtes zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses heranziehen.

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Gemeinschaftsausschuss auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden eine Gleichstellungsbeauftragte für die Verwaltungsgemeinschaft.
- Mit der Gleichstellungsarbeit ist eine im gemeinsamen Verwaltungsamt hauptberuflich Tätige zu betrauen, die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe von ihren sonstigen Arbeitsaufgaben entsprechend zu entlasten ist.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Gemeinschaftsausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat mit ehrenamtlich tätigen Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

III. ABSCHNITT

FINANZIERUNG DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

§ 9

Grundlage der Umlagebemessung

- (1) Die Umlage nach § 83 GO LSA i. V. m. § 11 Gemeinschaftsvereinbarung vom 01.01.2005 wird nach den Ansätzen des für das jeweilige Haushaltsjahr aufgestellten Haushaltsplanes der Verwaltungsgemeinschaft in der Weise festgestellt, dass das Einnahmesoll dem Ausgabesoll gegenüber gestellt wird. Der so entstehende Fehlbetrag wird nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedsgemeinden verteilt und für das jeweilige Haushaltsjahr in der Haushaltssatzung als Umlage festgesetzt und im Haushaltsplan veranschlagt.
- (2) Ein Ausgleich nach dem Ist-Ergebnis findet innerhalb von vier Monaten nach Abschluss eines Haushaltsjahres statt. Die Ausgleichsbeträge können mit fälligen Umlageraten verrechnet werden.

IV. ABSCHNITT

GEMEINSAMES VERWALTUNGSAMT

§ 10

Schriftverkehr

- (1) Der Schriftverkehr der Verwaltungsgemeinschaft wird unter folgendem Briefkopf geführt:
- „Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark)
Der Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes“
- (2) Handelt die Verwaltungsgemeinschaft für eine Mitgliedsgemeinde in deren Namen und Auftrag (Besorgung), wird dies durch einen entsprechenden Zusatz im Briefkopf zum Ausdruck gebracht. Das Vertretungsrecht des Bürgermeisters gemäß § 57 Abs. 2 GO LSA bleibt unberührt.

§ 11

Satzungen

Für die durch die Mitgliedsgemeinden zur Erfüllung an die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) übertragenen Aufgaben hat die Verwaltungsgemeinschaft das Satzungsrecht.

Die Satzungen sind vom Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes zu unterzeichnen, zu siegeln und der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

§ 12

Schiedsstelle

- (1) Gemäß § 1 Abs. 1 des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 26. März 2004 (GVBl. LSA S. 234) hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) mit Beschluss der Vereinbarung über die Bildung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) eine Schiedsstelle gebildet.
- (2) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Schiedsstelle wird dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern eine Entschädigung entsprechend der Entschädigungssatzung für ehrenamtlich Tätige der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) gewährt.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden.
- Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) während der Dienststunden ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung).
- Auf die Ersatzbekanntmachung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in den Schaukästen hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Satz 1 bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.

- (2) Auf die veröffentlichten Satzungen und die verkündeten Verordnungen kann in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden hingewiesen werden (Hinweisbekanntmachung).
- (3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinschaftsausschusses erfolgt - sofern zeitlich möglich auch bei abgekürzter Ladungsfrist durch Aushang in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges an der dafür bestimmten Bekanntmachungstafel vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählt bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind in in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark) und in den Schaukästen der Mitgliedsgemeinden zu veröffentlichen.
- An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang in den Schaukästen der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark):

1. im Verwaltungsgebäude, Große Brüderstraße 1/im unteren Flur
2. außen am Verwaltungsgebäude, Große Brüderstraße 1/rechts neben der Eingangstreppe

treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängfrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges in dem dafür bestimmten Schaukasten vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30.11.2000 außer Kraft.

Seehausen (Altmark), den 24.02.2005

A. Preuß
Leiter/in des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Landkreis Stendal
Der Landrat

GENEHMIGUNG der Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen

Seitens der VGem. Seehausen wurde mir entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) - GO LSA - zuletzt gültigen Fassung die Hauptsatzung zur Genehmigung vorgelegt.

Der Beschluss des Gemeinschaftsausschusses vom 24.02.2005 Beschluss-Nr.: 05/02/01 der Hauptsatzung wurde geprüft und entspricht den kommunalen Anforderungen der Gemeindeordnung.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die Verwaltungsgemeinschaft Seehausen die Hauptsatzung vom 24.02.2005.

Jörg Hellmuth



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32

Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31